



Whistleblowing – Handlungsbedarf für Unternehmen

Düsseldorf, 14. April 2021
Dr. André-M. Szesny, LL.M.
Anna Coenen

Überblick

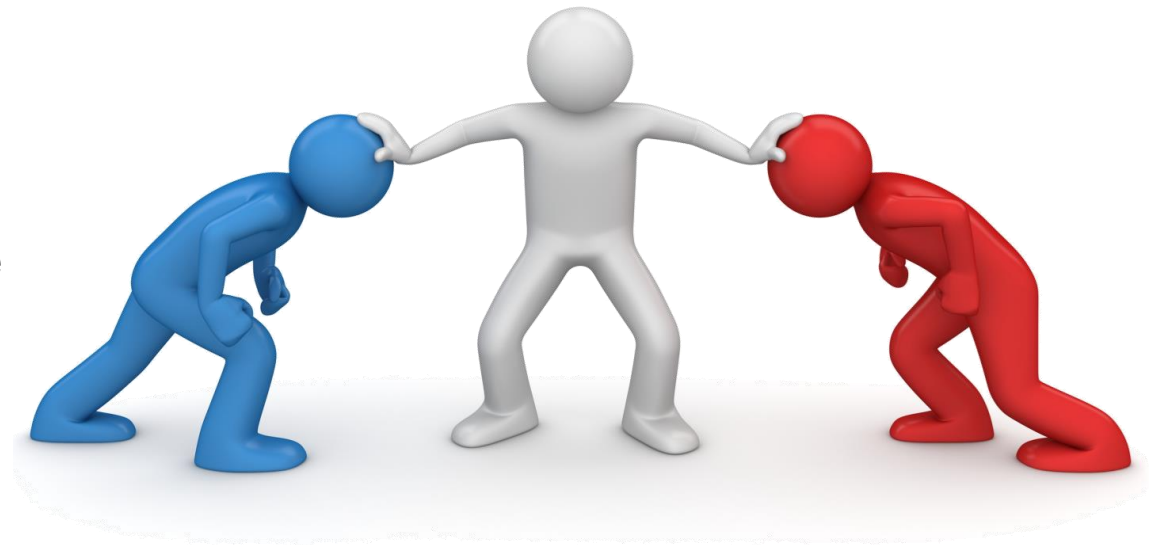
Whistleblowing – Handlungsbedarf für Unternehmen

- **Whistleblower-Systeme: Pro's und Con's**
- **Psychologie des Whistleblowings**
- **Hinweisgeberschutzgesetz**
 - Wer, wie, was?
 - Einrichtung einer internen Meldestelle
 - Verfahren bei internen Meldungen
 - Externe Meldestelle und Offenlegung von Informationen
 - Wer soll/darf sich an die Meldestelle wenden?
 - Was soll/darf der Meldestelle gemeldet werden?
 - Schutz des Whistleblowers
- **To do's für Unternehmen**



Whistleblower-Systeme: Pro's und Con's

- Sensibilisierung für unbekannte kritische Sachverhalte
- „Frühwarnsystem“-Funktion
- Kanalisierung eingehender Hinweise
- Kontrollmechanismus in der Compliance-Struktur
- Minimierung rechtlicher Risiken
- Vorteile bei Einbindung in die Unternehmenskultur
- Möglichkeit positiver Außendarstellung



- Denunziantentum, Klatsch, Mobbing, Wichtigtuerei
- Unzuverlässigkeit
- Misstrauen
- Sachfremde Hinweise

Psychologie des Whistleblowings

Verhalten zieht
Aufmerksamkeit des WB
auf sich



Reaktion des
Unternehmens und
Gegenreaktion des WB

- Exit
- Silence/Neglect
- Voice → intern? Behörde? Presse?

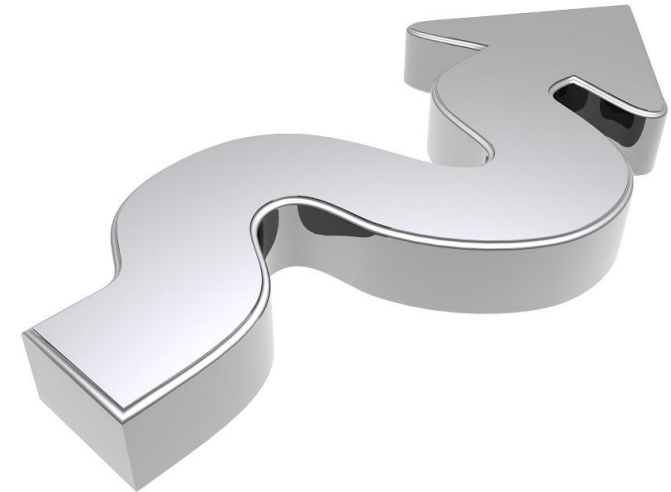
Abwägung des WB: „Soll
ich melden?“

- Exit
- Silence/Neglect
- Voice → intern? Behörde? Presse?

Hinweisgeberschutzgesetz

Referentenentwurf

- Umsetzung der EU-Hinweisgeberschutz-Richtlinie
- **Ziele**
 - Regelung von Meldewegen
 - Schutz von Hinweisgebern vor Vergeltungsmaßnahmen
- **Timeline**
 - Umsetzung bis zum 17. Dezember 2021
 - Entwurf des BMJV noch immer nicht offiziell veröffentlicht
 - Entwurf befindet sich in der Ressortabstimmung mit dem Bundeskanzleramt und anderen Ministerien



Wer, wie, was?

Wer?

- Unternehmen und Behörden ab 50 Mitarbeitern sowie
- Unternehmen, für die aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine solche Pflicht besteht (v.a. Finanzbranche)

Was?

- Pflicht zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems (Whistleblower-Hotline)
- Schutz des Hinweisgebers

Wie?

- Interne Meldestelle
- Externe Meldestelle
- Offenlegung von Informationen

Wann?

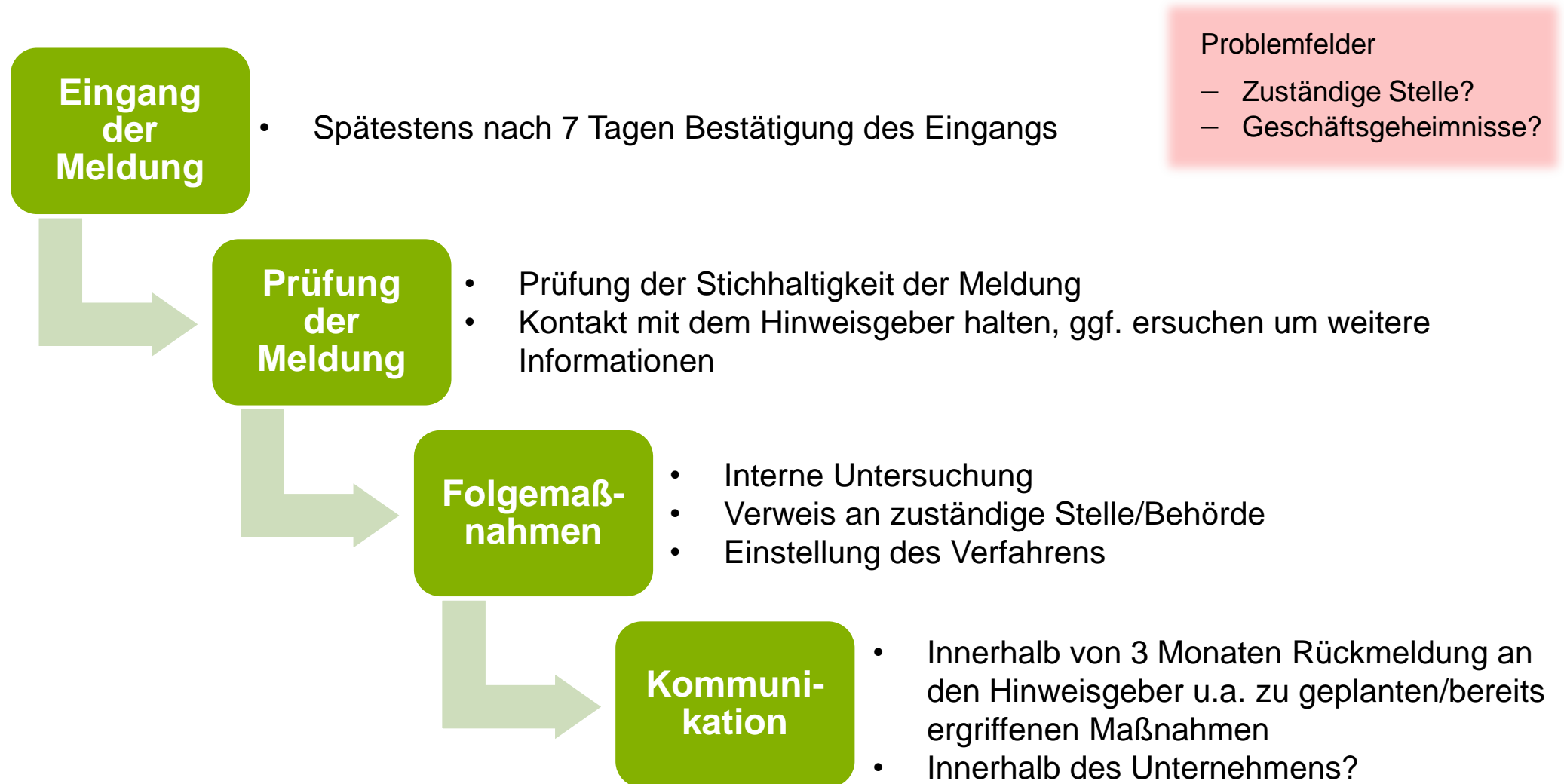
- Für Unternehmen mit mind. 250 Mitarbeitern ab dem 17. Dezember 2021
- Für kleinere Unternehmen zweijährige Übergangsfrist

Einrichtung einer internen Meldestelle

- **Ausgestaltung**
 - Geschulte Mitarbeiter
 - Dritte (Ombudsmann, Rechtsanwalt etc.)
- **Meldekanäle**
 - Mündlich (Telefon, ggf. persönlich)
 - Schriftlich (Post, Fax, E-Mail, webbasiert)
- **Entgegennahme von Meldungen und Vorhalten von Informationen über externe Meldewege**
- **Vertraulichkeitsgebot**
- **Keine Pflicht, anonymen Meldungen nachzugehen**
- **Zulässige Datenverarbeitung**
- **Löschung der Dokumentation, sobald das Verfahren abgeschlossen ist**



Verfahren bei internen Meldungen



Externe Meldestellen und Offenlegung von Informationen

■ Externe Meldestellen

- Verantwortung liegt beim Bund
- Einrichtung durch Länder optional
- U.a. Bundesbeauftragter für Datenschutz und die Informationsfreiheit, BaFin
- Ausgestaltung ähnlich der internen Meldestelle

■ Offenlegung von Informationen

- Gang an die Öffentlichkeit = Ausnahme
- Unter sehr engen Voraussetzungen zulässig
 1. Externe Meldung wurde erstattet,
 2. keine Rückmeldung innerhalb von 3 Monaten und
 3. Gefährdung öffentlicher Interessen, drohende Repressalien im Falle einer „externen“ Meldung oder geringe Erfolgsaussichten von Folgemaßnahmen.



Wer soll/darf sich an die Meldestelle wenden?

■ Hinweisgeberschutzgesetz

- (künftige/ehemalige) Arbeitnehmer, Beamte, Auszubildende
- Selbstständige
- Anteilseigner, Organmitglieder
- Mitarbeiter von Lieferanten und Subunternehmern
- Nahestehende Personen/Unterstützer

■ Weitere potentielle Whistleblower

- Kunden
- Außenstehende Dritte



Was soll/darf der Meldestelle gemeldet werden?

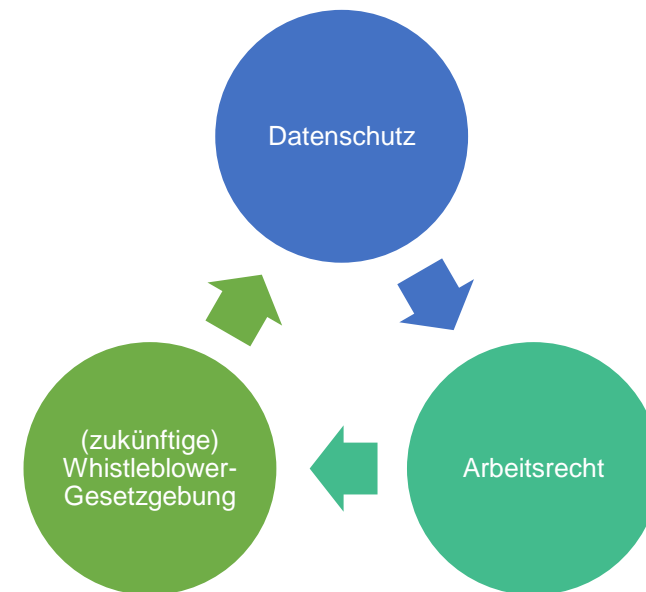
■ Hinweisgeberschutzgesetz

- Verstöße gegen Unionsrecht
- Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- U.a. Verstöße gegen Gesetze aus den Bereichen
 - Terrorismusbekämpfung
 - Produktsicherheit
 - Umweltschutz
 - Verbraucherschutz
 - Gesundheit

→ Keine Negativabgrenzung im Gesetz

■ Weitere potentielle Verstöße

- Rein das Arbeitsverhältnis betreffendes Verhalten?
- „Bloßer“ Verstoß gegen interne Richtlinien?
- Ungehöriges oder sonst nicht gewünschtes Verhalten?



Schutz des Whistleblowers

■ Schutzmaßnahmen

- Geschützt werden Hinweisgeber und Personen, die den Hinweisgeber bei einer Meldung im beruflichen Zusammenhang unterstützt haben
- Ausschluss der Verantwortlichkeit (Beschaffung von Informationen)
- Verbot von Repressalien
- Schadensersatz nach Repressalien

■ Sanktionen

- U.a. Sanktionierung des vorsätzlichen Behindertens einer Meldung
- Versuch wird entsprechend geahndet
- Bußgelder von bis zu EUR 100.000
- Anwendbarkeit von §§ 30, 130 OWiG



To do's für Unternehmen

■ Einrichtung eines umfassenden Meldesystems

- Erstellung eines Prozesses
- Zuweisung von Verantwortlichkeiten
- Schaffung einer Meldestelle
- Einrichtung von Meldekanälen
- Schulung der Verantwortlichen
- Training der Verantwortlichen (= Probeläufe)

■ Unternehmenskommunikation

- Erstellung einer Richtlinie und Informationsmaterial für die Beschäftigten
- Bewerbung der internen Meldestelle



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihre Ansprechpartner:



Dr. André-M. Szesny, LL.M.

Rechtsanwalt | Partner

Wirtschafts- und Steuerstrafrecht | Compliance

T + 49 211 600 55-217

a.szesny@heuking.de



Anna Coenen

Rechtsanwältin | Salaried Partnerin

Wirtschafts- und Steuerstrafrecht | Compliance

T + 49 211 600 55-215

a.coenen@heuking.de



Whistleblowing – Handlungsbedarf für Unternehmen

Düsseldorf, 14. April 2021
Dr. André-M. Szesny, LL.M.
Anna Coenen